

Beschluss vom 28. Februar 2012

Protokoll-Nr. 7/124

Zonenplanänderung ARA Hallau,
(GB Nr. 1382); Genehmigung

I.

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hallau soll an ihrem heutigen Standort auf der Parzelle GB Nr. 1382 «Hoobach» modernisiert und den zukünftigen Anforderungen betreffend Technik und Auslastung angepasst werden. Die Anlage liegt heute in der Landwirtschaftszone. Somit müsste der ganze Um- und Neubau der ARA über Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 24 RPG erstellt werden – ebenso jede spätere Änderung.

Um dies zu vermeiden, muss die Parzelle GB Nr. 1382 «Hoobach» von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Aus vorliegendem Grund hat die Gemeindeversammlung Hallau am 25. November 2011 die Zonenplanänderung ARA Hallau, umfassend die Einzonung der Parzelle GB Nr. 1382 «Hoobach» von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. bis 20. Dezember 2011. Es ist kein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2012 ersucht der Gemeinderat Hallau um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Zonenplanänderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Hallau am 25. November 2011 beschlossene Zonenplanänderung ARA Hallau, umfassend die Einzonung der Parzelle GB Nr. 1382 «Hoobach» von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8215 Hallau (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Vermessungsamt
 - Grundbuchamt
 - Interkantonales Labor
 - Kantonsarchäologie
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt (Gewässer)
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger